

**Vorlage, DS-Nr. 2021/0916**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	24.08.2021			
Rat	07.09.2021			

**Betreff:** Beteiligung der Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) an der Gründung der KLAR GmbH (Klärschlammverwertung am Rhein)

**Beschlussentwurf:**

1. Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, sich vorbehaltlich der Nichtbeanstandung der Kommunalaufsicht und dem Ergebnis der noch laufenden Verhandlung, dass sich die Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) an der Gründung einer GmbH „KLAR“ (Klärschlammverwertung am Rhein) mit einem Gesellschafteranteil von 22 bis 29% unter Erfüllung der nachfolgenden Prämissen beteiligt.

Die Gründung der KLAR GmbH steht unter dem Vorbehalt, dass die Mindestmenge von 30.000 t Trockenmasse (tmt) für die Verbrennung aufgrund von verbindlichen Entscheidungen der potenziellen Gesellschafter zur Verfügung steht.

Die Beteiligung erfolgt auf Basis des in der Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertragsentwurfes für die zu gründende Gesellschaft. Die Leistungsbeziehungen der KKP zur KLAR GmbH sind konform zu den Vorgaben des Europäischen Beihilferechts auszugestalten.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen des Gesellschaftsvertrages als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat der Stadt Troisdorf damit einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

2. Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, dass in der Gesellschafterversammlung der KKP der Abwasserbetrieb Troisdorf (AöR) durch Frau Andrea Vogt als Vorstand gemäß § 113 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW vertreten wird.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein.

## **Sachdarstellung:**

### **1. Rahmenbedingungen der Klärschlamm Entsorgung**

Aktuell wird der gesamte auf der Kläranlage Müllekoven anfallende Klärschlamm in einem Braunkohlekraftwerk mitverbrannt. Dies ist aufgrund geänderter Vorschriften zukünftig nicht mehr möglich.

Die 2017 in Kraft getretene Klärschlammverordnung fordert ab 2032 eine Klärschlammbehandlung, die ein Phosphorrecycling ermöglicht. Die hierzu am besten geeignete Behandlung wird in der Monoverbrennung mit anschließender Phosphorrückgewinnung aus der Asche gesehen.

Eine effiziente Phosphorrückgewinnung ist auf dem derzeitigen auch von vielen anderen Kommunen genutzten Entsorgungsweg der Mitverbrennung nicht möglich, da mit dem Braunkohleausstiegsgesetz die derzeitigen Mitverbrennungskapazitäten langfristig nicht zur Verfügung stehen und die gemeinsame Verbrennung von Klärschlamm und Braunkohle eine starke Verdünnung des Phosphors in der Asche bewirkt, was dessen Rückgewinnung erheblich erschwert. Die künftige Entsorgung ist deshalb unter den geänderten gesetzlichen Vorgaben grundlegend neu zu regeln.

Vor dieser Situation stehen derzeit nahezu alle Abwasserentsorger in Deutschland. Es wird eine nachhaltige Lösung angestrebt, die nur durch die Zusammenarbeit mehrerer Abwasserentsorger erreicht werden kann. Eine solche Lösung wird in der Monoverbrennung mit anschließender Phosphorrückgewinnung aus Asche gesehen.

Mit Beschluss vom 21.04.2020 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Troisdorf (anstelle des Rates nach § 60 Abs. 2 GO NRW) der Gründung und Beteiligung an der Klärschlammkooperation Pool GmbH zugestimmt (DS-Nr. 2020/0278). Geplant war die Beteiligung an der KKR (Klärschlammkooperation Rheinland) mit 12 weiteren Gemeinden, mit dem Wasserverband Eifel-Rur, dem Erftverband, dem Niersverband, der Stadt Bonn und den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR um eine gemeinsame Lösung für die Klärschlamm Entsorgung und das Phosphorrecycling für eine Gesamtmenge von rd. 90.000 t<sub>mt</sub>/360.000 t<sub>os</sub><sup>1</sup> zu suchen. Im Laufe der Gespräche wurde deutlich, dass anstellen eines Standortes die Aufteilung der Mengen auf zwei Standorte die präferierte Lösung ist.

Deshalb verfolgen die Wasserverbände derzeit die Errichtung einer KVA über ein ÖPP Modell (öffentlich-private Partnerschaft), während für die kommunalen Abwasserentsorger die Möglichkeit zur Errichtung einer KVA auf dem Gelände des Heizkraftwerks in Köln-Merkenich im Rahmen einer Inhouse-Lösung besteht. Alternative Standortoptionen stehen derzeit - auch nach intensiver Suche - nicht zur Verfügung.

### **2. Standort und Umweltauswirkungen**

Der Standort des Heizkraftwerks Köln-Merkenich ist für die Errichtung und den Betrieb einer KVA besonders gut geeignet, da dieser Standort sowohl eine Reihe von

---

<sup>1</sup> 1 t Trockenmasse (m<sub>t</sub> bzw. t<sub>mt</sub>) entspricht bei einem durchschnittlichen Trockenrückstand von 25% 4 t Originalsubstanz (t<sub>os</sub>). Die Trockenmasse ist für die KVA bemessungsrelevant und Vertragsbasis. Der Transportaufwand bemisst sich in Originalsubstanz. Daher werden im Text wahlweise beide Größen genannt.

langfristigen anlagentechnischen und infrastrukturellen Synergien für einen wirtschaftlichen Betrieb bietet als auch über eine sehr gute logistische Anbindung (Straße, Bahn, Schiff, geplant: Druckleitung) verfügt.

Sofern sich alle interessierten Gemeinden an der Anlage beteiligen, läge die geplante Ausbaugröße bei einer Kapazität von 39.000 t<sub>mt</sub>/156.000 t<sub>os</sub>. Dies wäre aus wirtschaftlicher Sicht eine günstige Größenordnung. Mit einer Verringerung der Ausbaugröße reduziert sich die Wirtschaftlichkeit sehr schnell, so dass eine Kapazität von rd. 30.000 t<sub>mt</sub>/120.000 t<sub>os</sub> als untere wirtschaftlich vertretbare Grenze gesehen wird. Der Beschluss zur Errichtung und zum Betrieb einer KVA in Köln-Merkenich steht daher unter dem Vorbehalt, dass mindestens eine Kapazität in Höhe von 30.000 t<sub>mt</sub> aufgrund des Bedarfes der teilnehmenden Partner erreicht wird. Sollte diese Entsorgungsmenge nicht vertraglich fixiert zustande kommen, wird eine neue Lösung gesucht.

Die vorgesehene Lösung am Standort Merkenich ist aus ökologischer Sicht besonders gut geeignet, da

- die Abwärme der KVA ganzjährig im vorhandenen Fernwärmenetz verwendet und nicht in die Umgebungsluft abgegeben werden muss. Ein geringer Stromüberschuss kann in das allgemeine Netz eingespeist werden.
- die Anbindung mit Schiff und Bahn zumindest für Teilmengen die Option dieser Verkehrsalternativen erlaubt.
- ein relevanter Anteil des Klärschlammes über eine Druckleitung angeschlossen werden kann.

Weitere Vorteile werden in der möglichen Nutzung von Synergien mit dem vorhandenen Heizkraftwerk gesehen.

### **3. Interkommunale Zusammenarbeit**

Um die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und hierzu eine nachhaltige Lösung umsetzen zu können, beabsichtigen die Klärschlammkooperation Pool GmbH, die Stadt Bonn und die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB Köln) und Stadtwerke Köln GmbH (SWK), die KLAR GmbH (Klärschlammverwertung am Rhein) zu gründen. Die SWK ist bereit, der KLAR GmbH ein Grundstück auf dem Gelände des Heizkraftwerks in Köln Merkenich im Wege einer Erbpacht zur Verfügung zu stellen.

Hierdurch eröffnet sich die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit in Form einer Inhouse-Lösung. Mittels der Inhouse-Fähigkeit können alle Gesellschafter der KLAR als öffentliche Auftraggeber ihre Klärschlämme ausschreibungsfrei in die Gesellschaft einbringen.

Damit gewinnen alle beteiligten Abwasserentsorger eine langfristige Entsorgungssicherheit und Preisstabilität.

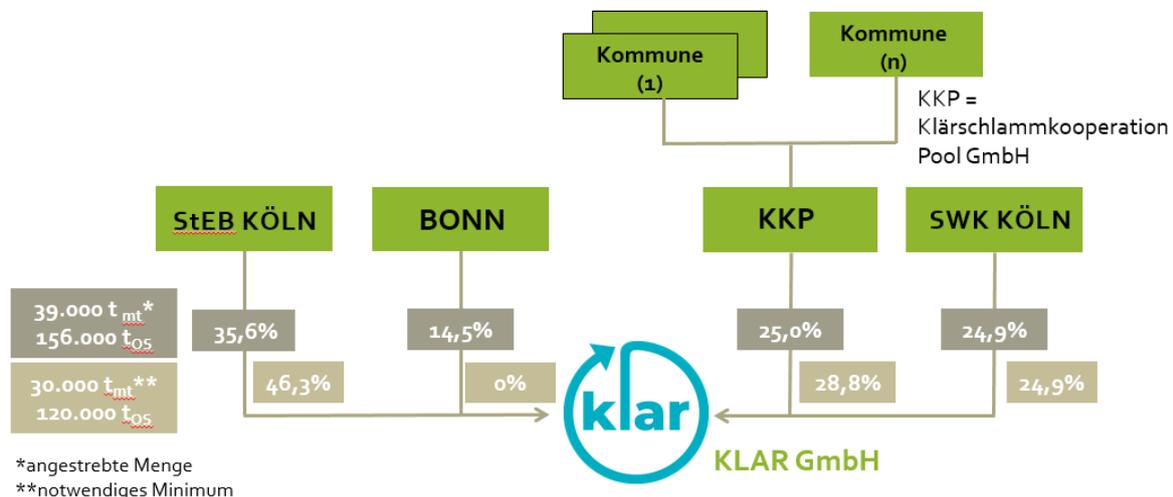
Das Risiko stark steigender Marktpreise, so wie es in den letzten zwei Jahren zu beobachten war, entfällt.

Zudem ist die geplante Anlage sehr wirtschaftlich zu betreiben, da sie auf die verbindlich zugesagten Klärschlammanlieferungen ausgelegt wird. Dies gewährleistet eine Volllast und die Vermeidung von Überkapazitäten. Die SWK übernimmt an diesem Gemeinschaftsunternehmen 24,9 % der Anteile. Die übrigen Anteile werden im Verhältnis der eingebrachten Klärschlammmengen zwischen den weiteren Gesellschaftern aufgeteilt.

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt die avisierte Ziel-Gesellschafterstruktur der KLAR sowie die Gesellschaftsanteile im Falle eines Beitritts aller Interessenten sowie bei Erreichen der Mindestmenge auf:

Abbildung 1: Gesellschafterstruktur als Auszug aus der Präsentation KLAR GmbH

Anmerkung: Die endgültigen Beteiligungsverhältnisse ergeben sich aufgrund der Klärschlammmengenkontingente und sind insbesondere von einer Beteiligung von Bonn abhängig; Ausnahme SWK, da reiner Kapitalgeber.



Die Bezirksregierung Köln hat die Gründung der KKP GmbH am 15.01.2021 kommunalwirtschaftsrechtlich bestätigt. Die interessierten Städte und Gemeinden sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Übersicht der potentiellen Partner

		Kommune bzw. Abwasserbetrieb	Kreis	R.Bezirk	t mT	tOS
KLAR GmbH	KKP GmbH	Köln	Köln	Köln	18.500	74.000
		Bonn	Bonn	Köln	7.500	30.000
		Wasser- und Bodenverband Wahn	Köln	Köln	1.100	4.400
		Dormagen	Neuss	Düsseldorf	1.000	4.000
		Erkelenz	Heinsberg	Düsseldorf	690	2.760
		Niederkrüchten	Viersen	Düsseldorf	290	1.160
		Wegberg	Heinsberg	Köln	700	2.800
		Eitorf	Rhein-Sieg	Köln	350	1.400
		Hennef	Rhein-Sieg	Köln	630	2.520
		Königswinter	Rhein-Sieg	Köln	383	1.532

Niederkassel	Rhein-Sieg	Köln	636	2.544
Sankt Augustin	Rhein-Sieg	Köln	2.100	8.400
Troisdorf	Rhein-Sieg	Köln	800	3.200
Pulheim	Rhein-Erft-Kreis	Köln	1.000	4.000
Brühl	Rhein-Erft-Kreis	Köln	1.321	5.284
Summe			37.000	148.000

#### 4. Gründung der KLAR GmbH

Für eine Beteiligung an der KLAR GmbH hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 06.05.2021 einen Beschluss gefasst. Der Standort ist daher gesichert. Es bedarf noch der Zustimmung der Stadtrates Bonns und der übrigen Gesellschafter der KKP. Diese sollten möglichst bis zu Beginn der Sommerferien 2021 durch gleichgerichtete parallele Beschlüsse eingeholt werden.

Bei Erreichen der Mindestmenge soll die Gesellschaft gegründet werden, damit die Vergabe der Planungsaufträge zur Wahrung des Zeitplanes eingeleitet werden kann. Ein späterer Beitritt weiterer Partner ist nicht vorgesehen.

Gegenstand des Unternehmens ist

- a) die Planung, Errichtung und der Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage,
- b) der Transport von Klärschlamm zur Klärschlammverbrennungsanlage,
- c) die thermische Entsorgung von Klärschlamm in der Klärschlammverbrennungsanlage,
- d) die Erzeugung und Verwertung bei der Klärschlammverbrennung gewonnenen Energien,
- e) die Deponierung und Entsorgung der bei der Verbrennung anfallenden Reststoffe,
- f) das Recyceln des Phosphors aus der Klärschlammmasche und dessen Verwertung und Vermarktung und
- g) Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet der Klärschlamm Entsorgung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Abfallentsorgung.

Sitz der Gesellschaft ist Köln. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 €. Die Gesellschaft wird keinen Aufsichtsrat haben. Die Sicherung des öffentlichen Einflusses der mittelbaren und unmittelbaren Anteilseignerkommunen erfolgt über die Mitwirkung in der Gesellschafterversammlung der KLAR GmbH.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrags der KLAR (Anlage 1) umfasst die erforderlichen kommunalwirtschaftsrechtlichen Regelungen.

## **5. Wirtschaftlichkeit und Finanzierung des Baus der KVA**

Die vorgesehene Anlagengröße von 30.000 bis 39.000 t<sub>mt</sub>/a mit einer Verbrennungslinie erlaubt einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.

Die derzeitigen Marktpreise für die Klärschlamm Entsorgung von 65 bis 100 €/tos (netto, ohne Transport) werden sich durch das höhere Preisniveau der Monoverbrennung auf etwa 83 bis 96 €/tos erhöhen für eine KVA mit 39.000 t<sub>mt</sub>. (ohne Berücksichtigung der allgemeinen Teuerung). Der Ende 2023 auslaufende Entsorgungsvertrag für den Troisdorfer Klärschlamm liegt bei 79 €/tos (netto, ohne Transport) für die Mitverbrennung.

Mit Berücksichtigung von Preissteigerungen und Konjunkturrisiken ist mit einem Kapitalbedarf für Investition für eine KVA für 39.000 t<sub>mt</sub> und Vorlaufkosten der GmbH von maximal 138 Mio. € netto zu rechnen. Diese Summe stellt eine maximale Obergrenze inklusive Sicherheitspositionen für Unvorhersehbares dar. Nach aktuellem Stand wird das Investitionsvolumen bei rund 118 Mio. € netto als realistisch erachtet. Auf den Abwasserbetrieb Troisdorf entfallen Anfangsinvestitionen von 1,9 Mio.€ bis 2,2 Mio.€. Die dargestellte Bandbreite resultiert aus dem frühen Projektstadium.

Die Gesellschafter finanzieren den Kapitalbedarf der KVA der KLAR GmbH durch Zahlungen, die in die Kapitalrücklage eingestellt werden sollen. Diese Zahlungen an die Gesellschaft erfolgen entsprechend dem Kapitalbedarf in Tranchen. Die erste Tranche in Höhe von 0,6 Millionen € für 2021, zu zahlen von den Gesellschaftern entsprechend ihres prozentualen Anteils am Stammkapital, ist bei Gründung der Gesellschaft fällig. Die Tranche für 2022 beträgt 1,9 Millionen € und ist nach Abruf durch Beschluss durch die Gesellschafterversammlung zu leisten. Darauf entfällt für Troisdorf ein Anteil in Höhe von 10 T€ für 2021 und 32 T€ für 2022. Der Abruf der weiteren Tranchen erfolgt nach dem Liquiditätsbedarf der Gesellschaft im Rahmen des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans und des fünfjährigen Finanzplanes, die beide von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen sind. Über einen ab Aufnahme des Regelbetriebes wirksamen Plan zur Rückführung der Finanzierungsbeiträge (Rückzahlungsplan) entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Kapitalrücklagen werden während der Betriebsphase durch frei verfügbare Mittel der KLAR GmbH, die unter anderem durch Abschreibungen entstehen, zurückgezahlt.

Die Klärschlamm liefernden Partner verpflichten sich zu einer Finanzierung eines Anteils von 75,1 % entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile. Die SWK finanzieren den verbleibenden Anteil von 24,9 %.

Der Entsorgungspreis ist für alle Partner unabhängig von der eingebrachten Klärschlammmenge gleich. Soweit die Lieferung per LKW – so ist es für Troisdorf vorgesehen - erfolgt, zahlen alle Partner ebenfalls den gleichen Preis, unabhängig von der Entfernung zwischen Kläranlage und KVA. Der Preis wird nach Maßgabe des öffentlichen Preisrechts, welches auch den zulässigen kalkulierten Gewinn begrenzt, ermittelt.

## **6. Beihilferechtliche Relevanz**

Die Beteiligung von öffentlichen Trägern an Unternehmen in privater Rechtsform muss den Vorgaben des europäischen Beihilferechts entsprechen. Das Beihilferecht verbietet grundsätzlich Begünstigungen von bestimmten Unternehmen oder Produktionszweigen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Dies gilt nicht für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind. Bei der thermischen Verwertung des im Rahmen der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes handelt es sich um eine solche Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Derzeit ist vorgesehen, dass der Abwasserbetrieb die KLAR GmbH mit der Wahrnehmung dieser Dienstleistung betrauen wird. Damit ist die Beteiligung des Abwasserbetriebes über die KKP GmbH an der KLAR GmbH beihilferechtlich zulässig.

## **7. Chancen und Risiken**

Das Unternehmensrisiko besteht vor allem im allgemeinen Betreiberisiko. Marktrisiken sind nicht ersichtlich, da die KVA für den Eigenbedarf der Klärschlammherzeugenden Partner ausgelegt wird.

Die zu errichtende Anlage beinhaltet Komponenten und Technologien, die als etabliert und verfügbar angesehen werden können und den aktuellen rechtlichen Anforderungen gerecht werden. Ein Risiko besteht in der Verfügbarkeit der Kapazitäten im Anlagenbau für Klärschlammverbrennungsanlagen. Wie sich die Konjunktur im Baubereich und die rechtlichen Anforderungen an die Anlage (insbesondere im Bundesimmissionsschutzrecht) entwickeln werden, kann heute nicht vorhergesehen werden.

Sollte sich Bonn an der KVA nicht beteiligen, ergeben sich trotz einer kleineren Auslegung der Anlage (30.000 t<sub>mt</sub>) Kostensteigerungen bei den Klärschlamm-entsorgungskosten von ca. 19 %. Diesen stehen allerdings auch geringere Investitionskosten von ca. 18 % gegenüber.

Für alle Klärschlammliefernden Partner ergibt sich als Vorteil die langfristig abgesicherte und ausschreibungsfreie Entsorgung des Klärschlammes als Voraussetzung für stabile Abwassergebühren.

Chancen des Betriebs liegen in der Nutzung der vielfältigen Standortsynergien nach Maßgabe des Vergaberechts und der sehr guten verkehrstechnischen Anbindung.

## **8. Kommunalwirtschaftsrechtliche Zulässigkeit - Vorprüfung durch die Bezirksregierung Köln**

Die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der kooperierenden Städte und Gemeinden an der KLAR GmbH unterliegt den Schranken des kommunalen Wirtschaftsrechts gemäß §§ 107 ff. GO NRW und ist gemäß § 115 GO NRW anzuzeigen.

Die Beteiligung der Kooperationspartner ist zulässig, da die KLAR GmbH Einrichtungen der Daseinsvorsorge nach § 107 Abs. 2 GO NRW betreiben wird und ein wichtiges Interesse für die sich beteiligenden Städte und Gemeinden an der Gründung und Beteiligung vorliegt (§ 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GO NRW).

Die sich beteiligenden Städte und Gemeinden haben sich aus den genannten Gründen für die teils mittelbare Beteiligung an der KLAR GmbH entschieden, da diese die Planung, Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage mit dem dafür notwendigen Know-how organisieren kann und soll. Die geplante Anlage dient der Entsorgung und Verwertung des bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes. Sie stellt damit eine Einrichtung der Abfallbeseitigung im Sinne des § 107 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 GO NRW dar.

Die kommunalwirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere nach § 108 GO NRW für eine Beteiligung an einer juristischen Person in Privatrechtsform, werden durch die Bestimmungen des Gesellschaftervertrags gewahrt.

Die Bezirksregierung Köln wurde über das Projekt vorinformiert und hat das Projekt der Gründung der KKP GmbH mit Schreiben vom 15. Januar 2021 bereits bestätigt. Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Köln hat nach erfolgtem Ratsbeschluss die Gründung der KLAR GmbH bereits angezeigt. Die Bezirksregierung hatte nur geringfügige Änderungsvorschläge.

## **9. Stand der Beratungen**

Die für die Eintragung der KKP GmbH ins Handelsregister erforderliche Einzahlung des Stammkapitals wird in Kürze durch alle Gesellschafter abgeschlossen sein, so dass die erste formale Gesellschafterversammlung stattfinden kann.

Die betriebswirtschaftlichen Randbedingungen wurden innerhalb der KKP Gesellschafter besprochen und in die Verhandlung eingebracht. Die derzeit noch ungeklärten Punkte haben eine Auswirkung auf den Entsorgungspreis im Bereich von 1 bis 2 €/tos (netto).

Die Stadt Bonn denkt über eine Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Bonn nach, die im Falle einer Entscheidung für die KLAR GmbH dort Gesellschafter werden sollen. Ist dies der Fall, ist eine bilaterale Stimmrechtsbindung zwischen KKP und Stadtwerken Bonn gewünscht.

Sollte sich die Stadt Bonn für eine eigene Lösung zur Klärschlamm Entsorgung entscheiden, reduzieren sich zwar die Investitionskosten für den Neubau der Anlage, allerdings werden sich die spezifischen Behandlungskosten dann eher im oberen Bereich der unter Kap. 5 genannten Preisspanne bewegen.

Den Vertretern der KKP Gesellschafter wurde der Verhandlungsstand am 17.05.2021 vorgestellt. Unter Berücksichtigung der noch zu verhandelnden Punkte soll der Weg in die KLAR GmbH weiter beschritten werden.

## **10. Gremienbefassungen – weiteres Vorgehen**

Der Ratsbeschluss in Köln ist am 06.05.2021 erfolgt.

Der in der Anlage beigefügte Entwurf entspricht der Anlage der Beschlussvorlage zum Rat der Stadt Köln am 06.05.2021. Zwischenzeitlich erreichte Verhandlungsergebnisse sind mit Blick auf die laufenden Verhandlungen noch nicht eingearbeitet

worden.

Der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb Troisdorf (AöR) hat der Beteiligung an der neu zu gründenden KLAR GmbH am 01.07.2021 zugestimmt.

Mit Beschluss vom 12.03.2020 hatte der Verwaltungsrat Herrn Jansen als Vertreter des Abwasserbetriebes Troisdorf (AöR) in die Gesellschafterversammlung der KKP entsandt. Da Herr Jansen das Unternehmen zum Ende des Jahres 2021 verlassen wird, wird stattdessen Frau Vogt entsandt werden.

Die weiteren an der KKP beteiligten Kommunen legen ihren Räten die Gründung und Beteiligung der KKP GmbH an der KLAR GmbH ebenfalls zur Zustimmung vor.

Die Unterzeichnung des Kooperationsvertrages der KLAR GmbH ist im Anschluss geplant.

Die Ratsbeschlüsse der beteiligten Gebietskörperschaften bedürfen der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht nach § 115 GO NRW. Vor dem Hintergrund, dass die überwiegende Anzahl der Partner-Kommunen im Regierungsbezirk Köln ihren Sitz hat, wird davon ausgegangen, dass die Bezirksregierung Köln als Kommunalaufsichtsbehörde den Vorgang prüfen wird.

Die Gründung der KLAR GmbH ist – eine Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht vorausgesetzt – vorgesehen, sobald gemäß der Vorlage mindestens 30.000 t<sub>mt</sub> Klärschlammengen zum wirtschaftlichen Betrieb der KVA auf Basis von zustimmenden Ratsbeschlussfassungen der Anteilseignerkommunen der Partner hinterlegt sind.

Anlage:

Gesellschaftsvertrag der KLAR GmbH - Entwurfsstand

In Vertretung

---

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer